

Einwendungs Nr.	Laufnummer	Thema	Kurzbeschreibung Einwand	Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Antragstellerin
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt					
Allgemeines					
1	1	Standortvalidierung	Es wird eine unabhängige Prüfung (bspw. Durch TÜV Nord) bei der Standortvalidierung (Bzgl. Einsatz Antikollisionssystem) inkl. der Berücksichtigung von Verhaltensbesonderheiten wie z.B. der Fußjagd gefordert.	Ein dokumentierter Nachweis zum Einsatz eines AKS ist vom Antragssteller zu erbringen.	Standortvalidierung bzgl. Einsatz AKS (Antikollisionssysteme) Grundlegend ist die Validierung die Erbringung eines dokumentierten Nachweises, dass in diesem Fall ein System kontinuierlich ein Produkt erzeugt, das die zuvor definierten Spezifikationen und Qualitätsmerkmale erfüllt. Es soll somit vermieden werden, dass aus dem Produktionsprozess bzw. Qualitätssicherungsprozess heraus eine Gefährdung für die geschützte Vogelart entsteht. Die Beauftragung eines Unternehmens, wie z.B. TÜV, verursacht zusätzlich hohe Kosten, sodass zuvor erst einmal eine Notwendigkeit dieser Validierung mit dem Hersteller des AKS abzuklären ist.
1	2	Abschaltzeiten	Die Daten zu Abschaltzeiten und co. müssen der Behörde zur Verfügung gestellt werden.	Es besteht die Möglichkeit, dass Daten zu den Abschaltzeiten zur Verfügung gestellt werden. Dies geschieht auf Anfrage der Behörden.	Die Daten zu Abschaltzeiten in Bezug auf Identiflight müssen der Behörde zur Verfügung gestellt werden. Da spricht im Grunde nichts dagegen, sollte aber gesondert festgelegt werden, welche Art der Datenübertragung technisch möglich ist und in welchen Zeitabständen das erfolgen kann.
1	3	Mitwirkungsmöglichkeit am Genehmigungsprozess	Die Mitwirkungsmöglichkeit der Umweltverbände zu Maßnahmeninhalten sollte im gesamten Genehmigungsprozess gewährleistet sein.	Eine Mitwirkungsmöglichkeit der Verbände besteht durch ein öffentliches Verfahren.	Mitwirkungsmöglichkeit der Verbände besteht durch Öffentliches Verfahren. Eine Mitgestaltungsmöglichkeit ist im BImSchG oder UVPG nicht vorgesehen, könnte zwar auf freiwilliger Basis stattfinden ist aber seitens LUNG nicht erwünscht, da sensible Daten von Horsten und Brutwäldern nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
1	4	ungeschwärzter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Es wird um den ungeschwärzten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, sowie Zusendung weiterer zur naturschutzfachlichen Beurteilung notwendiger Unterlagen gebeten.	Wenn in den Unterlagen sensible Daten wie Betriebsgeheimnisse etc. enthalten sind, dürfen diese geschwärzt werden. Bestimmte Daten, die der Vertraulichkeit unterliegen wie z.B. Horste bestimmter Brutvögel dürfen unter Umständen nicht in die Öffentlichkeit gelangen und können nach einer entsprechenden Prüfung geschwärzt werden.	Das LUNG hat uns beauftragt die Unterlagen aus datenschutzrechtlichen Gründen zu schwärzen, damit die naturschutzfachlich-sensiblen Daten nicht öffentlich ausliegen. Aber wir bieten dem NABU Akteneinsicht bei uns vor Ort in Greifswald an.
Vögel					
1	5	Abstandskriterium	Es wird gefordert, dass die Abstandseinhaltung gemäß Helgoländer Papier "HP" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzarten (LAG VSW) von 2015 vorgenommen wird. In den Gutachten wurde die AAB WEA Vögel von 2016.	In M-V sind grundsätzlich die AAB 2016 anzuwenden, nicht das Helgoländer Papier.	in M/V sind grundsätzlich die AAB 2016 anzuwenden, nicht das Helgoländer Papier
1	6	Schreiadler	Derzeit findet eine Abstimmung über die Anlage von Lenkungsflächen zum Schutz des Schreiadlers durch den Antragssteller statt. Der Nabu fordert die Möglichkeit, zu den konkreten Fortschritten in der Entwicklungen des Lenkungsflächenkonzeptes Stellung nehmen zu können.	Die Lenkungsflächen werden durch den Antragsteller geplant, zur Abstimmung der UNB zugesendet und erst nach Zustimmung der UNB in den naturschutzfachlichen Unterlagen ergänzt.	Die Lenkungsflächen werden durch den Antragsteller geplant, zur Abstimmung der UNB gesendet und erst nach Zustimmung der UNB in den Naturschutzfachlichen Unterlagen ergänzt, demzufolge ist damit eine Fehl lenkung ausgeschlossen. Dem NABU wird hier keine Zuständigkeit zuteil.
1	7	Schreiadler	Der Antragsteller sollte sich bzgl. des Schreiadlers in die Abstimmung mit parallel geführten Lenkungsflächenkonzepten begeben, um Fehlwirkungen zu verhindern.	Die Abstimmung mit parallel geführten Lenkungsflächenkonzepten ist durch den territorialen Überblick und der Akzeptanz der Lenkungsflächen durch die UNB gesichert	Abstimmung mit parallel geführten Lenkungsflächenkonzepten ist allein schon durch den territorialen Überblick und der Akzeptanz der Lenkungsflächen durch die UNB gesichert
1	8	Schreiadler	Notwendige Lenkungsflächen für Schreiadler werden auf Grund der Nutzung eines automatischen Abschaltsystems durch den Antragsteller nicht geschaffen. Es wird aus diesem Grund darauf gedrängt Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft in umliegende Schreiadlerreviere umzusetzen	Es werden zusätzlich keine Schreiadler-Lenkungsflächen geschaffen, da dies unter Beachtung der 4. Novelle des BNatSchG einer doppelten Maßnahme unter Berücksichtigung der VM 3 und 4 entspräche. Zudem erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung eine horstnahe Umwandlung von insgesamt 8,9 ha Acker zu Dauergrünland und es kommt ein AKS zum Einsatz.	Lenkungsflächen für Schreiadler werden auf Grund der Nutzung eines automatischen Abschaltsystems nicht geschaffen. Das wäre u.E. eine doppelte Maßnahme und sicherlich nicht notwendig, zumal die Flächenknappheit sowie die enormen Kosten dagegen sprechen. Außerdem beruht diese zusätzliche Forderung auf keiner gesetzlichen Grundlage. Unter Beachtung der 4. Novelle des BNatSchG ist allerdings zu hinterfragen, inwieweit ein solches Maßnahmenpaket noch erforderlich ist, denn auf Grundlage von § 45b Absatz 4 BNatSchG kann bereits durch die Entfernung der Brutwälder von mehr als 3 km zu den geplanten WEA eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ausgeschlossen werden. Demzufolge ist davon auszugehen, dass für die geplanten WEA eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art Schreiadler nicht gegeben ist. Gem. § 45b Abs. 4 BNatSchG wären insofern keine Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung des Tötungsverbots erforderlich. Unter der Prämisse, lediglich bei Bedarf das jeweils mildeste wirksame Mittel zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote durch das Vorhaben in Betracht ziehen zu müssen, wäre demnach sowohl eine phänologiebedingte Teilabschaltung, als auch die Verwendung eines AKS wie z.B. Identiflight (über die ohnehin umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen 3 und 4 hinaus) allenfalls als freiwillige, weil überobligatorische Maßnahme einzustufen. Dessen ungeachtet erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung eine horstnahe Umwandlung von insgesamt 8,9 ha Acker zu Dauergrünland mit populationsstützender Wirkung in Bezug auf den Schreiadlerbestand im Chance.Natur-Gebiet Nordvorpommersche Waldlandschaft.

Einwendungs Nr.	Laufnummer	Thema	Kurzbeschreibung Einwand	Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Antragstellerin
1	9	Schreiadler	Die Seltenheit und der Gefährdungsstatus des Schreiadlers erfordern sehr genaue, unabhängige Standortvalidierungen, sowie hohe Mindestanforderungen von automatischen Abschaltssystemen wie Antikollisionssystemen (AKS) oder IdentiFlight. Die Eignung der Systeme in Bezug auf art- oder ortsspezifische Besonderheiten am Standort sollte geprüft werden.	Die AKS (z.B.IdentiFlight-System) können mit Sicherheit technische Überprüfungen einschl.den notwendigen Zertifikate (TÜV-Prüfbericht) aufweisen, bevor sie vor Ort zum Einsatz kommen. Die Vorort -Installation wird vom geprüften Fachpersonal durchgeführt, welche ohnehin die örtlichen Gegebenheiten prüfen und berücksichtigen müssen.	IdentiFlight. Eignung der Systeme in Bezug auf art- oder ortsspezifische Besonderheiten am Standort sollte geprüft werden. Die AKS (z.B.IdentiFlight-System) können mit Sicherheit technische Überprüfungen einschl.den notwendigen Zertifikate (TÜV-Prüfbericht) aufweisen, bevor sie vor Ort zum Einsatz kommen. Die Vorort -Installation wird vom geprüften Fachpersonal durchgeführt, welche ohnehin die örtlichen Gegebenheiten prüfen und berücksichtigen müssen.(siehe auch Pkt 1-Standortvalidierung)